

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührenensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Lisberg vom 12.12.2001

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Lisberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Lisberg vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) pro Grundstücksfläche | netto: 1,04 EUR |
| b) pro qm Geschoßfläche | netto 10,63 EUR |

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| bis 5 m ³ /h | netto: 18,41 EUR/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | netto: 27,61 EUR/Jahr |
| bis 20 m ³ /h | netto: 46,02 EUR/Jahr |
| bis 30 m ³ /h | netto: 64,42 EUR/Jahr |
| über 30 m ³ /h | netto: 92,03 EUR/Jahr |

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,18 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

netto: 50,00 EUR je Einfamilienhaus

netto: 30,00 EUR je weitere Wohneinheit.

Diese Gebühr fällt auch an, wenn kein Wasserzähler verwendet wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Lisberg, 12.12.2001

Gemeinde Lisberg

Deusel Peter

- 1. Bürgermeister -